

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-462.13

Bregenz, am 04.03.2013

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 12
1010 Wien
SMTP: abteilung.67@lebensministerium.at

Auskunft:
Mag. Otto-Imre Pathy
Tel.: +43(0)5574/511-20216

Betreff: [Biozidproduktegesetz, Entwurf; Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 12. Dezember 2012, BMLFUW-UW.1.2.5/0320-VI/7/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Allein die Tatsache, dass der Geltungsbereich des Gesetzes um behandelte Waren erweitert wird, lässt eine Zunahme des Überwachungsaufwandes erwarten, da diese Warengruppe ein breites Produktspektrum mit sehr breiter Marktpräsenz umfasst.

Die in den Erläuterungen angesprochene Vereinfachung durch die Auflassung der Verordnung über das Verbot von Stoffen in Vorratsschutzmitteln wird wahrscheinlich nicht den gewünschten Effekt bewirken, weil mit dieser Verordnung nur ein kleiner Bereich von Biozidprodukten abgedeckt wurde und an Stelle dieser bisherigen Regelungen gleichwertige neue Regelungen der EU-Biozidprodukte-Verordnung treten.

Detailvorschriften zu den neu geregelten behandelten Waren stehen noch aus. Eine exakte Beurteilung des Überwachungsaufwandes ist daher derzeit nicht möglich. Man darf aber – ausgehend von der Grundüberlegung in der EU, eine Neuregelung zu behandelten Waren einzuführen – annehmen, dass die Überwachungsbehörden adäquate Überwachungsaktivitäten setzen werden müssen.

Eine wirkungsvolle und damit sinnvolle Überwachung hinsichtlich eingesetzter zulässiger Biozidprodukte (bzw. eingesetzter zulässiger biozider Wirkstoffe) in

behandelten Waren kann nur mit zeitaufwändigen Überwachungsschwerpunkten und unter Einsatz von aufwändigen Laboranalysen stattfinden. Es muss daher mit einem derzeit nicht näher abschätzbaren Mehraufwand bei der Überwachung biozidrechtlicher Vorschriften gerechnet werden.

EU-Review-Verordnungen:

Biozidprodukte mit sogenannten alten Wirkstoffen werden voraussichtlich noch längere Zeit Gegenstand von Überwachungsmaßnahmen bleiben, da der Review Prozess für alte Wirkstoffe noch nicht abgeschlossen ist.

Die Entscheidungen über die Aufnahme in die Anhänge der Biozid-Richtlinie wurden mit der BiozidG-Altwirkstoffverordnung umgesetzt, die weiterhin gelten soll.

Bestimmungen über das Auslaufen der Verkehrsfähigkeit von Produkten, deren Wirkstoffe nicht in die Anhänge aufgenommen wurden, waren und werden den EU-Review-Verordnungen (1. und 2. Review-Verordnung) zu entnehmen sein.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird jedoch auf diese Review-Verordnungen nicht Bedacht genommen. Dies sollte vor allem in den §§ 1, 3, 15 und 21 des Entwurfs erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2:

Wegen ihrer herausragenden Relevanz im BiozidprodukteG und wegen des großen Risikos einer Verwechslung der Begriffe mit ähnlich lautenden Begriffen aus dem Chemikalienrecht sollten auch die Begriffe „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ aus der Biozidprodukte-Verordnung im § 1 Abs. 2 ausdrücklich angeführt werden.

Zu § 1 Abs. 3 und 4:

Im § 1 Abs. 3 fehlt ein Verweis auf den § 45 Abs. 3 ChemG.

Beim Verweis auf § 45 Abs. 1 und 3 ChemG 1996 muss der Art 19 Abs. 4 der Biozidprodukte-Verordnung (bzw. der § 14 Abs. 4 des Entwurfes) berücksichtigt werden. Eine Klarstellung des Zusammenwirkens der einschlägigen giftrechtlichen Bestimmungen im Chemikalienrecht mit den Abgabebeschränkungen in Art 19 Abs. 4 der Biozidprodukte-Verordnung (bzw. im § 14 Abs. 4 des Entwurfes) wird als erforderlich erachtet.

Die Einordnung eines Stoffes/Gemisches als Gift im § 35 ChemG 1996 nimmt Bezug auf das Einstufungskonzept der einschlägigen EU-Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen. Das im ChemG 1996 angeführte Zuordnungskriterium für Gifte auf Basis der Einstufung nimmt somit zweckmäßiger Weise Bezug auf ein allgemein verfügbares und angewendetes Konzept.

Für das BiozidprodukteG wird nunmehr ein davon abweichendes Konzept vorgeschlagen, das aber keine Vorteile gegenüber dem Zuordnungskonzept für Gifte im ChemG 1996 aufweist. Es sollte daher aus Konsistenzüberlegungen in § 1 Abs. 3 BiozidprodukteG hinsichtlich der Zuordnung von Biozidprodukten als Gifte *ausschließlich* auf die Kriterien des § 35 Z. 1 ChemG 1996 verwiesen werden bzw. in § 1 Abs. 4 BiozidprodukteG der Verweis auf § 35 Z 2 ChemG 1996 erfolgen.

Zu § 2 Abs. 3:

Das Abstellen auf ein Inverkehrbringen erscheint im Regelungszusammenhang des § 2 Abs. 3 nicht zutreffend. Vielmehr wäre in Analogie zu § 2 Abs. 1 des Entwurfes auf die Bereitstellung auf dem Markt abzustellen.

Zu § 12:

Der § 12 dient der Umsetzung der Art. 69 und 70 der Biozidprodukte-Verordnung. Der Art. 69 sieht Regelungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biozidprodukten vor; der Art. 70 enthält Bestimmungen für das Sicherheitsdatenblatt.

Im § 12 Abs. 3 und 4 des Entwurfes sollte daher auch festgelegt werden, wer für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich ist.

Gemäß Art. 3 der Biozidprodukte-Verordnung umfasst die Bereitstellung auf dem Markt (und damit auch das Inverkehrbringen) lediglich die Abgabe (d.h. die Weitergabe an Dritte). Diese erhebliche Einschränkung im Vergleich zum Begriff des Inverkehrbringens in vielen anderen chemikalienrechtlichen Vorschriften (das Inverkehrbringen im Sinne der REACH-Verordnung umfasst z.B. auch die Bereitstellung für Dritte, das Lagern zum Zwecke der Abgabe, das Feilhalten, etc.) verunmöglicht einen wirkungsvollen Vollzug insofern, als sich jede Kontrolltätigkeit zwingend auf einen konkret erfassten Abgabevorgang zu beziehen hat.

Um diese im Vollzug kaum administrierbare Mehrbelastung abzuhalten und eine effiziente Überwachungstätigkeit sicherzustellen, wären Pflichten nicht direkt mit der Bereitstellung auf dem Markt (d.h. direkt mit dem Abgabevorgang) zu verknüpfen. Vielmehr wäre in allen einschlägigen Bestimmungen jeweils Bezug zu nehmen auf Biozidprodukte und behandelte Waren, welche zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind, bzw. auf Vertreiber, welche für Biozidprodukte und behandelte Waren verantwortlich sind, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind. Dies betrifft z.B. § 12 Abs. 3 und 4 des Entwurfes.

Im § 12 wird die Verantwortlichkeit betreffend die Kennzeichnung von Biozidprodukten aus Art 69 der Biozidprodukte-Verordnung mit Detailvorschriften ergänzt (wie oben dargelegt, wären die Verantwortlichkeiten zur Verpackung zusätzlich in § 12 aufzunehmen). Für Biozidprodukte bestehen weiters auch einschlägige Festlegungen zur Verantwortlichkeit für die Kennzeichnung und Verpackung in Art 4 Abs. 4 bis 6 iVm Art 1 der CLP-Verordnung. Wegen der Wichtigkeit dieser Bestimmungen der CLP-Verordnung für eine praktikable und lückenlose Verantwortlichkeit für die Kennzeichnung und Verpackung von

Biozidprodukten sollte im § 12 des Entwurfes darauf Bezug genommen werden (z.B.: „Unbeschadet der Bestimmungen in Art 4 Abs. 4 bis 6 der CLP-Verordnung wird festgelegt, dass ...“).

Zu §13:

Das Abstellen auf ein Inverkehrbringen erscheint im Regelungszusammenhang des § 13 nicht zutreffend. Es sollte vielmehr auf die Bereitstellung auf dem Markt abgestellt werden.

Zu § 17 Abs. 3:

Wünschenswert wäre es, wenn für den Fall, dass die vorläufige Beschlagnahme nicht geboten erscheint, zusätzliche Maßnahmen definiert werden, die erforderlichenfalls auch mit Bescheid aufgetragen werden können. Als Vorlage für die Festlegung von behördlichen Maßnahmen könnte § 39 Abs. 1 Z 1, 6 bis 11 und 14 LMSVG dienen.

Außerdem wird nicht geregelt, wie vorzugehen ist, wenn der rechtmäßige Zustand (zum Beispiel bei ungenutztem Verstreichen der Frist) nicht hergestellt wird. Hier fehlt es an einer dem § 39 Abs. 2 letzter Satz LMSVG vergleichbaren Bestimmung.

Zu § 20:

Da im Abs. 1 mit „für die Überwachung zuständige Behörde“ der Landeshauptmann (vgl. § 19 Abs. 1) gemeint ist, sollte dieser hier auch genannt werden.

In Fällen unmittelbar drohender Gefahr soll auch die Bezirksverwaltungsbehörde ohne ein vorausgehendes Verfahren und vor der Erlassung eines Bescheides entsprechende Maßnahmen treffen können (vgl. Abs. 2). In § 40 Abs. 2 Biozid-Produkte-Gesetz war dazu lediglich das Überwachungsorgan ermächtigt. Da die zur Anwendung gelangenden biozidrechtlichen Vorschriften sehr komplex sind, dürften die Bezirksverwaltungsbehörden damit überfordert sein. Die Ermächtigung für Bezirksverwaltungsbehörden sollte daher entfallen.

Zu § 21 Abs. 1:

In der Z. 5 wird auf das Inverkehrbringen abgestellt. Das scheint nicht ausreichend zu sein. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 13 müsste hier ebenfalls auf die Bereitstellung auf dem Markt abgestellt werden.

Außerdem ist in der Z. 5 unklar, ob das Nichtvorliegen einer deutschsprachigen Kennzeichnung von behandelten Waren auch unter Strafsanktion gestellt ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

In der Z 10 müsste korrekterweise der § 12 Abs. 5 zitiert werden.

In der Z 18 wäre korrekterweise auf die Bereitstellung auf den Markt abzustellen.

Zu § 26:

Im Abs. 2 sollten die Fundstellen der Gebührentarifverordnungen im Bundesgesetzblatt angeführt werden.

Zur besseren Lesbarkeit sollten die Verweise in Abs. 8 und 9 auf das „alte“ Biozid-Produkte-Gesetz vollständig ausformuliert werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:


1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cablenet.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altschwanau, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

27. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet

28. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>